



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2015

Resolution 2251 (2015)

**verabschiedet auf der 7580. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015) und 2230 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14, und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014 und 11. Dezember 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen



Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 13. bis 14. Oktober 2015,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Communiqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013, 26. Oktober 2013, 12. November 2013, 12. September 2014, 31. Juli 2015 und 25. August 2015, auf die Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und 24. März 2015 sowie auf die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärungen der Kommission der Afrikanischen Union vom 24. Juni 2015 und 14. Oktober 2015,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009), 2175 (2014) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2223 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Betonung der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

unt5.892 02l2tTJ 0 uii der Opr Einha 2.38r(w)5(i)-Tc 0.00e 0.00i dwJ 0 B dr d Rec(e)-8(n)-12t dt11(w)13(e8(i)-

und die Zone zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, und unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und ferner die Parteien nachdrücklich auffordernd, zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) ihrer Verantwortung nachkommen kann, Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone zu gewährleisten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei, dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei seit März 2015 und dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens der Führer der Misseriya und der Ngok Dinka,

in der Erkenntnis, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, *unter Hinweis* auf den Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

betonend, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) auch weiterhin geleisteten Hilfe,

ferner in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei

druck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der UNISFA *begrüßend*, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

besorgt feststellend, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der UNISFA und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

Kenntnis nehmend von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. November 2015 (S/2015/870) bezüglich andauernder Erdarbeiten in Diffra,

63MCID 5 >>BDC /TT2 1 Tf -31.743 -1.759 Td ()Tj 12.663Mc 0.47

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 11. September 2015 und vom 13. November 2015 (S/2015/700 und S/2015/870) und den darin enthaltenen Empfehlungen, namentlich von der Hoffnung, dass die Dynamik für den Dialog zwischen den beiden Regierungen die Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 über Abyei wiederbeleben und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Grenzsicherheit führen kann,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) bis zum 15. Mai 2016 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. Mai 2016 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der

nern des Abkommens vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die UNISFA erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die UNISFA, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die UNISFA bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, fordert mit Nachdruck die geplante Einberufung eines Treffens der traditionellen Führer der Ngok Dinka und der Misseriya, und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit altem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

15. *begrüßt* die Initiativen der UNISFA unter der Führung von Herrn Haile Tilaahun Gebremariam zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, einschließlich der Konferenz vom 17. bis 19. September in Aweil (Südsudan) und des gemeinsamen Treffens am 7. Oktober in Todach, und *ermutigt* die Parteien, die Organisation des Aussöhnungstreffens der traditionellen Führer gemäß der Resolution des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei auf seinem Treffen vom 29. bis 30. März 2015 voranzutreiben;

16. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht

26. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in einem schriftlichen Bericht spätestens am 15. April 2016 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

29. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
